



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 7/2026  
27. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2026 in Wuppertal-Barmen	2
• Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal	4
• Kommunalwahlen am 14. September 2025, hier: Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	8

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 11.10.2026  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 23.02.2026 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 11.10.2026, dürfen anlässlich des Stadtfestes „Barmer Lichterzauber Kir-  
mes“ in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im folgenden Be-  
reich geöffnet sein, welcher sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt:

Alter Markt  
Werth  
Johannes-Rau-Platz  
Geschwister-Scholl-Platz

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 11.10.2026  
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Verordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 23.02.2026 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 26.02.2026

gez.

Miriam Scherff  
Oberbürgermeisterin

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Wuppertal  
vom 26.02.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für Leistungen, die in Angelegenheiten der Selbstverwaltung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten gem. Anlage durch städtische Dienststellen auf Antrag beteiligter Personen erbracht werden oder die eine beteiligte Person unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, in Teilbereichen aber auch nach weiteren Entgeltordnungen oder Preislisten gemäß örtlicher Rechtsvorschriften erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

**§ 2**

**Gebührenfreiheit**

(1) Gebührenfrei sind Leistungen,

1. die im Bereich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erbracht werden,
2. die für Zwecke der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen, der Jugendhilfe und des Besuchs von öffentlichen Schulen und Hochschulen vorgenommen werden,
3. die für die Stadt als Anstellungskörperschaft im Interesse eines ihrer Bediensteten vorgenommen werden,
4. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,

5. die von Beziehenden von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von Personen, die diesen aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichstehen, beantragt werden.

(2) Die Anzahl gebührenfrei angefertigter beglaubigter Ablichtungen wird auf drei Ablichtungen je Urkunde beschränkt. Werden mehr beglaubigte Ablichtungen benötigt, sind Verwaltungsgebühren wie folgt zu erheben:

- für die 4. bis 8. Ablichtungen von einer Urkunde: 50 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs,

- für die 9. und jede weitere Ablichtung von einer Urkunde: 100 % des Gebührensatzes in Teil A, lfd. Nr. 8 b des Gebührentarifs

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat sowie die Person, zu dessen Gunsten und in dessen Auftrag sie erbracht wird (Gebührenpflichtige Person). Die begünstigte Person und die antragsstellende Person haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Leistungen, für die in Teil B oder in anderen örtlich bzw. überörtlichen Rechtsvorschriften keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

(3) Soweit Gebührentarife mit Rahmensatz anzuwenden sind, ist der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand bei der Festsetzung der Gebühr zu berücksichtigen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, gilt § 5 Abs. 2 KAG NRW unmittelbar und somit sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils gültigen Höhe hinzu.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen ist.
- (2) Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben.
- (3) Soweit nicht eine andere Art der Gebührenerhebung angeordnet ist, sind als Quittung für die entrichtete Gebühr die vorgeschriebenen Gebührenmarken zu verwenden.

## **§ 6**

### **Bare Auslagen**

Allgemeine Auslagen, z.B. Porto, Kopierkosten und Papier, sind durch die Gebühr abgegolten. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 2 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 7**

### **Gebühren für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Leistung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Für den Widerspruchsbescheid ist höchstens die Hälfte der Gebühr für die angefochtene Leistung zu erheben.
- (2) Wird Widerspruch gegen eine Gebührensatzung erhoben und dieser zurückgewiesen, ist höchstens die Hälfte der streitigen Gebühr zu berechnen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2026 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 23.02.2026 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 26.02.2026

gez.

Miriam Scherff  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerberin,

Karlotta Blume,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll mit Ablauf des 31.01.2026 wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- benannte Ersatzbewerber

Reutershahn, Bernd,  
geb. 1954, in Wuppertal,  
Polizeibeamter i.R. , 42113 Wuppertal,  
E-Mail: bernd\_reutershahn@web.de

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 24.02.2026

Die Wahlleiterin für das Stadtgebiet Wuppertal  
gez.  
Scherff  
Oberbürgermeisterin



**Herausgeber**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.